

Aktenzeichen:

1 RA 156/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 21. März 1958

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1958

für Recht erkannt:

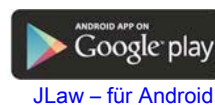
Das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig
vom 15. Juni 1956 wird aufgehoben. Die
Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin ist im Oktober 1944 gefallen. Er hat der Angestelltenversicherung (AV.) angehört und nur Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) entrichtet. Die Klägerin wandte sich im November 1944 an diese Anstalt mit der Bitte, ihr Auskunft über das Versicherungsverhältnis ihres Mannes zu geben. Ihre Anfrage wurde jedoch nicht mehr bearbeitet. Im November 1953, März 1954 und September 1955 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung einer Witwenrente vom 1. November 1944 an. Die Beklagte entsprach dem Antrag jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1952 an, sie lehnte es ab, den Beginn der Rente - abgesehen von einer Besonderheit, die für diesen Rechtsstreit unerheblich ist, - darüberhinaus vorzuverlegen (Bescheid vom 18.11.1955). Das Sozialgericht (SG.) Braunschweig verurteilte die Beklagte, der Klägerin die Witwenrente bereits vom Ablauf des Sterbemonats des Versicherten an zu gewähren; dabei stützte es sich auf das "Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung" vom 13. November 1952 (KFG). Es ließ die Berufung zu (Urteil vom 15.6.1956).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 6. Juli 1956 zugestellte Urteil des SG. am 1. August 1956 - mit Einwilligung der Klägerin - Sprungrevision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie rügte die Verletzung des § 17 des Fremd- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FremdRG) und beantragte, das Urteil des SG. aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Sprungrevision ist zulässig und begründet.

Der Versicherte hat nur Beiträge zur RfA. entrichtet. Diese Anstalt gehört zu den Versicherungsträgern, die bei der Kapitu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

lation 1945 stillgelegt worden sind. Die Beklagte als neue Trägerin der AV. ist nicht ihre Gesamtrechtsnachfolgerin. Die aus den Beiträgen zur RfA. hergeleiteten Ansprüche fallen, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, unter das FremdRG. Dieses Gesetz bestimmt, in welchem Umfang aus solchen Beiträgen Leistungen von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu gewähren sind (BSGE. 4 S. 91 und 96). Das FremdRG. ist am 1. April 1952 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 1 FremdRG). Es gewährt Leistungen grundsätzlich erst von diesem Tage an, auch wenn der Versicherungsfall schon früher eingetreten ist (§ 17 Abs. 1 FremdRG). Das KFG regelt dagegen nur den Leistungsbeginn, nicht auch den Leistungsanspruch, so daß der Beginn der Hinterbliebenenrenten, die auf dem FremdRG beruhen, auf Grund des KFG nur insoweit vorverlegt werden kann, als der zuständige Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin überhaupt zu Leistungen verpflichtet ist. Hinterbliebenenrenten, die nach der Verkündung des FremdRG (August 1953) beantragt worden sind, können deshalb - auch unter Berücksichtigung des KFG - frühestens am 1. April 1952 beginnen.

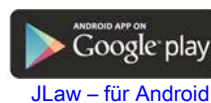
Die Klägerin hat ihre Witwenrente bei der Beklagten erstmals im November 1953, also nach der Verkündung des FremdRG, beantragt. Ihr Anspruch auf diese Rente ist deshalb erst vom 1. April 1952 an begründet. Von diesem Tage an wird die Rente tatsächlich auch gewährt.

Die Anfrage der Klägerin vom November 1944 an die RfA. ist, selbst wenn man sie als Rentenantrag wertete, für den Anspruch gegen die Beklagte ohne Bedeutung. Es kann dahingestellt bleiben, welche Folgen ein Rentenantrag gegenüber der RfA. gehabt hätte. Die Beklagte ist in solche Verpflichtungen weder als Vermögens- noch als Funktionsnachfolgerin eingetreten (BSG., SozR. zu § 17 FremdRG Aa Nr. 3).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Rentenbescheid der Beklagten ist also im Ergebnis richtig (§§ 170, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)